

# RS Vwgh 1989/5/24 89/02/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1

## Rechtssatz

Hat der Besch nie bestritten, am Tag des Vorfalles Alkohol zu sich genommen zu haben, so kann die Behörde auf Grund der ärztlichen Gutachten vom Vorliegen einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO ausgehen, ohne sich näher mit der Frage auseinander setzen zu müssen, in welchem Ausmaß diese Fahruntüchtigkeit vom Alkoholgenuss bzw von der vom Besch selbst ins Treffend geführten Übermüdung herrührte (Hinweis E 29.3.1989, 88/02/0214).

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Alkoholbeeinträchtigung zusätzliche Komponenten Medikamente Müdigkeit Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliches Gutachten Verfahrensrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020025.X01

## Im RIS seit

27.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)